

Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Bad Kissingen

Sozialleistungen umfassen grundsätzlich den Regelbedarf, ggf. Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 SGB II | § 35 SGB XII).

Zu den Unterkunftskosten einer Mietwohnung gehören die Grundmiete, Neben- und Heizkosten (einschl. Warmwasseraufbereitung). Bei selbst genutztem Wohneigentum werden u. a. die Darlehenszinsen für die Finanzierung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung, Grundsteuern, Wasser- und Kanalgebühren, Kosten für den Schornsteinfeger, Müllgebühren, Gebäudeversicherungen, etc. berücksichtigt.

Seit 01.01.2024 gelten im Bereich des Landkreises und der Stadt Bad Kissingen nachfolgende Unterkunftskosten pro Monat als angemessen. Es handelt sich dabei jeweils um die Bruttokaltmiete, welche sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten umfasst, jedoch nicht die Heizkosten:

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II § 35 Abs. 1 SGB XII			
Anzahl der Haushaltsmitglieder	angemessene Wohnfläche	angemessene Bruttokaltmiete (ohne Heizkosten)	
		Landkreis KG	Stadt KG
1	50 m ²	382,00 €	432,00 €
2	65 m ²	462,00 €	522,00 €
3	75 m ²	552,00 €	621,00 €
4	90 m ²	643,00 €	725,00 €
5	105 m ²	734,00 €	828,00 €
je weitere Person	15 m ²	87,00 €	99,00 €

Die angemessenen Heizkosten werden im jeweiligen Einzelfall anhand des Verbrauchs und der aktuell gültigen Endverbraucherpreise der lokalen Grundversorger gesondert beurteilt bzw. ermittelt. Bei der Beurteilung, bis zu welchem Jahresverbrauch die Heizkosten grundsätzlich angemessen sind, werden die Verbrauchswerte in kWh der Spalte „zu hoch“ für den jeweiligen Gebäudetyp des aktuell gültigen Bundesheizspiegels (www.heizspiegel.de) zugrunde gelegt.

Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Angemessenheit der Heizkosten erfolgt in der Regel erst mit der nächsten Jahresabrechnung des Energieversorgers bzw. Vermieters.

Bitte beachten Sie außerdem auch nachfolgende Informationen!

Selbstbeschafftes Heizmaterial

Wird das Heizmaterial selbst beschafft, werden die hierfür entstehenden Kosten im Fälligkeitsmonat der Zahlung zusätzlich als Bedarf bei den Unterkunftskosten berücksichtigt. Wenden Sie sich vor der Beschaffung von Heizmaterial jedoch bezüglich der angemessenen Menge bitte unbedingt an den für Sie zuständigen Leistungsträger.

Angemessene Unterkunftskosten bei Umzug

Bei einem Umzug muss vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung zu den Kosten der neuen Wohnung bei dem für die neue Wohnung örtlich zuständigen Leistungsträger eingeholt werden. Wird ein Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Sozialamtes bzw. Jobcenters geschlossen, so können nicht die tatsächlichen, sondern lediglich die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden.

Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können nur bei vorheriger Zustimmung durch das für die alte Wohnung zuständige Sozialamt bzw. Jobcenter als einmaliger Bedarf anerkannt werden. Die jeweilige Zusicherung muss dabei vor Abschluss des Mietvertrags bzw. vor Durchführung des Umzuges eingeholt werden.

Mietkaution

Eine Übernahme der Mietkaution ist bei vorheriger Zustimmung ebenfalls möglich, allerdings lediglich auf Darlehensbasis. Zuständig ist hierbei das an dem neuen Wohnort zuständige Sozialamt bzw. Jobcenter. Die Zusicherung muss hierbei ebenso bereits vor Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden.

Nähere Informationen und Auskünfte zu den o. g. Punkten erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Sozialamt / Jobcenter!